

§§ 224, 226 StGB

„FUCK“-Tattoo über Augenbraue ist schwere Körperverletzung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB

BGH, Urt. v. 10.04.2025 – 4 StR 495/24, BeckRS 2025, 18438

Fall

A gerät mit O in Streit, nachdem O bei der Tätowierung des A einen Fehler gemacht hatte. Statt A die Zahlenkombination „1312“ („A.C.A.B.“) auf den Handrücken zu tätowieren, hatte O die Nummer „1213“ gestochen.

Deswegen beschloss A, dem O eine Gesichtstätowierung zu verpassen. Diese sollte O stigmatisieren und für seinen Fehler bestrafen. A nahm die Tätowierung deswegen so vor, dass sie auch in der Öffentlichkeit besonders ins Auge fiel und wählte ein Motiv, das im Allgemeinen als anstößig gilt.

In der Folge tätowierte er O gegen dessen Willen mit schwarzer Farbe das Wort „FUCK“ in einen etwa 1,5 cm x 4,5 cm großen Bereich über die rechte Augenbraue. A ist kein Tätowierer und verwendete das Tätowiergerät deswegen unsachgemäß. O hatte davor keine Tätowierung im Gesicht.

Die Tätowierung erreichte das von A beabsichtigte Ziel. O schämt sich für diese und wird oft auf den Schriftzug auf seiner Stirn angesprochen. Er möchte sie beseitigen lassen. Eine Lasertherapie ist jedoch langwierig (acht Sitzungen mit jeweils vierwöchiger Pause) und schmerzhaft. O kann sich die Lasertherapie außerdem nicht leisten. Es ist nicht absehbar, ob die Krankenkasse die Kosten trägt. Deswegen hat er seinen Haarschnitt so verändert, dass seine Haare die Tätowierung verdecken.

Strafbarkeit des A nach dem StGB?

Bearbeitungsvermerk: Es sind nur Delikte aus dem 17. Abschnitt des StGB zu prüfen.

Lösung

A. Tätowieren, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

A könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er O tätowierte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand, § 223 Abs. 1 StGB

A müsste O körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine **körperliche Misshandlung** ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Unter einer **Gesundheitsschädigung** versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.

„[8] Eine Tätowierung i.S.e. **Durchstechens der Haut bei gleichzeitiger Einbringung eines Farbmittels** ist ein **erheblicher invasiver Eingriff in die Körpersubstanz** und stellt damit jedenfalls eine körperliche Misshandlung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB dar.“

Der objektive Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Objektiver Tatbestand, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

A könnte die Körperverletzung **mittels eines gefährlichen Werkzeugs** begangen haben, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.

Leitsatz

Ein Tattoo mit dem Schriftzug „FUCK“ über der Augenbraue stellt eine erhebliche, dauerhafte Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB dar – auch, wenn die Tätowierung durch eine Laserbehandlung entfernt werden könnte.

Der Sachverhalt besteht im Original noch aus einem zweiten Tatkomplex, der hier aber weggekürzt wurde.

Prüfungsschema: §§ 223, 224 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 223 Abs. 1 StGB: Körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung
2. Objektiver Tatbestand § 224 Abs. 1 StGB: Nr. 1–5
3. Subjektiver Tatbestand §§ 223, 224 StGB: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Vgl. AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 218 ff.

Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 02.09.2021 – 4 RVs 84/21, BeckRS 2021, 25943 (hier hatte eine Mutter ihre minderjährige Tochter tätowiert).

Die Vorinstanz hatte § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB bejaht, was der BGH nicht be-
anstandet hat.

Prüfungsschema: § 226 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand: §§ 223, 224 StGB
2. Erfolgsqualifikation
 - a) Nr. 1: Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen/des Gehörs/des Sprechvermögens/der Fortpflanzungsfähigkeit
 - b) Nr. 2: Verlust o. Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Körpergliedes
 - c) Nr. 3: Dauernde erhebliche Entstellung/ Verfallen in Siechtum/ Lähmung/geistige Krankheit/ Behinderung
3. Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18 StGB
4. Gefahrspezifischer Zusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Vgl. AS-Skript Strafrecht BT 2 (2024), Rn. 299 ff.

Ein gefährliches Werkzeug i.d.S. ist ein solches, das nach seiner **objektiven Beschaffenheit** und nach der **Art seiner Benutzung im Einzelfall** geeignet ist, **erhebliche Körperverletzungen** zuzufügen.

Dies ist bei einem **Tätowiergerät** fraglich. Der Vorgang des Tätowierens begründet nicht an sich schon ein erhebliches Leiden. Eine Eignung zum Hervorrufen erheblicher Verletzungen ist aber denkbar, wenn das **Tätowiergerät nicht hinreichend desinfiziert** wurde und es deswegen zu **schwerwiegenden Entzündungen** kommt oder wenn es in der **Hand eines Ungeübten falsch verwendet wird** und deswegen gravierendere Verletzungen (etwa durch übermäßigen Druck in tieferen Gewebeschichten) hervorruft. **A** verwendet das Tätowiergerät unsachgemäß. Ob dies schon ein erhebliches Leiden hervorruft, ist unklar – kann aber dahinstehen, wenn sich die Erheblichkeit aus der Veränderung des Erscheinungsbildes von O ergibt.

Zwar kann eine Tätowierung nach den heute **gesellschaftlich allgemein vorherrschenden Vorstellungen** nicht grundsätzlich als **erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes** angesehen werden. Allerdings brachte A es über dem Auge des O auf und wählte ein anstößiges Wort. **Gesichtstattoos** sind – im Gegensatz zu Tätowierungen etwa an Armen und Beinen – für sich genommen noch immer auffallend und können auch im negativen Sinne hervorstechen, insbesondere ist aber ein **Schimpfwort auf der Stirn** nicht nach gesellschaftlich allgemein vorherrschenden Vorstellungen akzeptiert und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes.

A hat die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen.

3. Subjektiver Tatbestand, §§ 223, 224 StGB

A müsste vorsätzlich, also mit dem Willen zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis aller seiner Umstände, gehandelt haben. Er wusste, dass eine Tätowierung sogar schmerzhaft ist, wenn sie sachkundig durchgeführt wird, auch kam es ihm gerade darauf an, O dauerhaft zu entstellen (Absicht im engeren Sinn), insofern hat er vorsätzlich im Hinblick auf § 223 Abs. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB gehandelt hat.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

B. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2 StGB (dieselbe Handlung)

A könnte sich durch dieselbe Handlung wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

A hat sich gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht (s.o.).

2. Erfolgsqualifikation

A müsste zudem eine der in **§ 226 Abs. 1 StGB** genannten **schweren Folgen** verursacht haben. Dafür müsste die Körperverletzung zur Folge haben, dass O **in erheblicher Weise dauernd entstellt** wird, **Nr. 3 Alt. 1**.

a) Entstellung

Eine **Entstellung** ist die Verunstaltung der äußeren Gesamterscheinung. Das Aussehen des O wird durch das **FUCK-Tattoo** auf der Stirn verändert:

„[13] ... [Dem] Gesicht des Geschädigten wird dadurch **ein Merkmal hinzugefügt**, das ihm eine bis dahin nicht vorhandene Bestimmung gibt und von dem **bisherigen Zustand abweichend charakterisiert** ... Jedenfalls dann, wenn diese **Wortbotschaft** – wie hier – durch weite Teile der Bevölkerung als **anstößig** wahrgenommen und mit dessen Träger identifiziert wird, erfährt der Betroffene durch die Veränderung seines Erscheinungsbildes eine **Stigmatisierung**, die in ihren Auswirkungen dem Gewicht der geringsten Fälle des **§ 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB gleichkommt**.“

b) Erheblich

Diese Entstellung des O müsste zudem aber auch **erheblich** sein.

„[10] Eine erhebliche Entstellung i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB setzt voraus, dass die Tat zu einer Beeinträchtigung des Aussehens des Geschädigten führt, die sich als eine **Verunstaltung der Gesamterscheinung** des Verletzten darstellt, welche in ihren **Auswirkungen dem Gewicht** der geringsten Fälle des **§ 226 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB** gleichkommt. Ob eine derartige Verunstaltung vorliegt, bemisst sich nach der **Wahrnehmung** der Verletzung des Geschädigten **durch seine Umwelt**, selbst wenn diese nur in bestimmten Lebenssituationen – etwa beim Baden oder Ausziehen der Kleidung – stattfindet.“

Dabei sind die **Beschaffenheit und Lage der Verletzung** sowie die Beeinträchtigung des Geschädigten **im Einzelfall** zu berücksichtigen. O wurde das **Gesicht mit schwarzer Farbe** tätowiert, aufgrund der **exponierten Lage** fällt das Tattoo selbst einem **flüchtigen Betrachter sofort auf**. Das Tattoo ist damit geeignet, das Aussehen des O erheblich zu verändern.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass O das Tattoo mit seinen Haaren überdecken könnte, ...

„[14] ... denn hierdurch würde [er] die Verunstaltung lediglich in solcher Weise verbergen, dass sie **in besonderen Lebenssituationen doch wahrnehmbar wäre**, was ... ihre Tatbestandsmäßigkeit nicht infrage stellt.“

c) Dauerhaft

Die erhebliche Entstellung des O müsste außerdem **dauerhaft** sein.

„[16] Dauernd i.S.d. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Entstellung, wenn sie zu einer **unbestimmt langwierigen Beeinträchtigung** des Aussehens des Geschädigten führt. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – Krankheitszustandes **nicht abgesehen werden kann**.“

Für die Beurteilung ist dabei der **Zeitpunkt des Urteils maßgeblich**. An einer Dauerhaftigkeit fehlt es, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits eine **Behandlung** der Verletzung erfolgt ist und im Rahmen einer **Prognose** davon auszugehen ist, dass eine **Beseitigung der schweren Folge in absehbarer Zeit erreicht** sein wird. O fehlen für die Entfernung mittels **langwieriger** (acht Sitzungen mit jeweils vierwöchiger Pause) und zudem schmerzhafter **Laserbehandlung** die **finanziellen Mittel**. In dem für die Prognose der Dauerhaftigkeit relevanten Zeitpunkt kann somit die Folge **nicht beseitigt** werden.

Fraglich ist jedoch, ob die Dauerhaftigkeit einer erheblichen Verletzung dem Täter **objektiv zugerechnet werden kann**, wenn sie durch eine **Behandlung** hätte entfernt werden können, das **Opfer** jedoch auf eine solche (**freiwillig oder unfreiwillig**) **verzichtet**. Umstritten ist, welche Kriterien hierfür maßgeblich sind. Während die Lit. darauf abstellt, ob ein wiederherstellender Eingriff für das Opfer zumutbar war, was etwa entfallen soll, wenn er für das Opfer „nicht finanzierbar“ war oder aus „vernünftigen Gründen“ darauf verzichtet wurde

(z.B., weil der Eingriff gesundheitlich riskant ist), will der BGH die Zumutbarkeit nur in sehr eng begrenzten Fällen ablehnen:

„[19] ... [Die] insoweit **freie Entscheidung eines Geschädigten, sich keiner (kosmetischen) Operation zu unterziehen**, lässt die **Dauerhaftigkeit** der Entstellung **nicht entfallen**. [A] sind die Folgen seiner Verletzungshandlung trotz [der Möglichkeit der Lasertherapie] – außer in extrem gelagerten Konstellationen, wie etwa der Böswilligkeit –, unabhängig von dem Kriterium der Zumutbarkeit, **objektiv zurechenbar**. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Geschädigte die Behandlung nicht vornimmt, weil sie ihm **finanziell nicht möglich** ist bzw., wie vorliegend, nicht möglich erscheint.“

In einem Urteil des 5. Senats des BGH aus dem Jahr 2017 (BGH RÜ 2017, 370) hatte das Opfer trotz eindringlichen ärztlichen Ratschlags sowohl auf die Physiotherapie wie auch auf angezeigte neuro- und handchirurgische Konsultationen ohne nachvollziehbare Gründe verzichtet, dennoch hielt der BGH die Dauerhaftigkeit für zurechenbar. Die Entscheidung wurde in der Lit. vielfach und ausführlich kritisiert (s. MüKo-Hardtung § 226 Rn. 44 m.w.N.). Der 4. Senat bestätigt hier die Position des 5. Senats (Entfallen der Dauerhaftigkeit nur in extrem gelagerten Konstellationen) ausdrücklich.

O hätte sich mehreren schmerzhaften Behandlungen unterziehen müssen und zum Entscheidungszeitpunkt war auch nicht absehbar, ob seine Krankenkasse die sehr hohen Kosten für eine Entfernung übernehmen würde. Auch wenn der BGH die engeren Kriterien der Literatur ablehnt, kommen beide Ansichten damit hier zum selben Ergebnis, der Streit kann dahinstehen.

Die erhebliche Entstellung des O ist damit auch dauerhaft.

3. Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18 StGB

A muss die schwere Folge wenigstens fahrlässig i.S.d. § 18 StGB verursacht haben. Hier kommt sogar ein **absichtliches Handeln** i.S.d. **§ 226 Abs. 2 StGB** in Betracht, wenn es A gerade darauf ankam, die Tatfolge zu verursachen. A wollte O mit dem Tattoo bestrafen, er wählte bewusst und zielgerichtet das anstößige Wort „FUCK“ und tätowierte es über die Augenbraue des O, damit es von der Öffentlichkeit gut gesehen werden kann. Damit handelte er mit **Absicht** (dolus directus 1. Grades).

4. Gefahrspezifischer Zusammenhang

Zwischen dem Grunddelikt und der qualifizierten Folge muss ein tatbestandspezifischer Gefahrspezifischer Zusammenhang bestehen. **Im Eintritt der schweren Folge muss sich ein für den Grundtatbestand eigentümliches Risiko verwirklicht haben.** Hier ergibt sich die erhebliche, dauerhafte Entstellung als schwere Folge gerade aus dem Risiko des Körperverletzungsdelikts, sodass der gefahrspezifische Zusammenhang zu bejahen ist.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: A hat sich wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen

Es ist umstritten, ob zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB Gesetzeskonkurrenz oder Tateinheit besteht.

„[22] ... **Konsumtion** wäre nur dann anzunehmen, wenn der **Unrechtsgehalt** ... durch einen der anzuwendenden Straftatbestände **bereits erschöpfend erfasst werden würde**. Es scheint aber **zweifelhaft**, ob beim Zurücktreten der gefährlichen Körperverletzung ... auch das spezifische Tatenrecht, das mit dem wissentlichen und willentlichen Einsatz ... des gefährlichen Werkzeugs verbunden ist, angemessen zum Ausdruck kommt.“

Ergebnis: A hat sich nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 226 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 52 StGB strafbar gemacht.

Dr. Jannina Schäffer